

**Thüringer Landtag**  
**6. Wahlperiode**

---

Ausschuss für Soziales,  
Arbeit und Gesundheit

59. Sitzung am 21. März 2019

**Ergebnisprotokoll**  
(zugleich Beschlussprotokoll)  
**der öffentlichen Sitzung**

Beginn der öffentlichen Sitzung: 10.10 Uhr  
Unterbrechung der Sitzung: 12.00 bis 12.12 Uhr  
Ende der öffentlichen Sitzung: 13.28 Uhr

**Tagesordnung:****1. Punkt 1 der Tagesordnung:  
Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung  
von Menschen mit Behinderungen sowie zur Ände-  
rung des Thüringer Beamtengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 6/6825 –

dazu: – Vorlagen 6/5293/5302/5303/5304/5306 –

dazu: – PowerPoint-Präsentation des Thüringischen  
Landkreistags (siehe Anlage)

Anhörung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1  
Satz 2 GO

**Ergebnis:**

**nicht abgeschlossen**  
(S. 5 – 25)

Anhörung durchgeführt  
(S. 5 – 25)

**Sitzungsteilnehmer****Abgeordnete:**

Kubitzki	DIE LINKE, Verhandlungsleiter
Holzapfel	CDU
Meißner	CDU
Thamm	CDU
Leukefeld	DIE LINKE
Stange	DIE LINKE
Marx	SPD*
Lehmann	SPD
Herold	AfD
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

\* in Vertretung

**Regierungsvertreter:**

Werner	Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Höfchen	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Kleimenhagen	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Willkomm	Staatskanzlei

**Anzuhörende:**

(in Reihenfolge der Anhörung)

Budde Fährnich	Thüringischer Landkreistag
Hauschild	Landesseniorenrat Thüringen
Engel Lindemann	BSVT Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V.
Neumann	LIGA der politischen Interessen- und Selbst- vertretung von Menschen mit Behinderun- gen in Thüringen e.V.
Pfeffer Becker	Außerparlamentarisches Bündnis für die Umsetzung der UN- Behindertenrechts- konvention in Thüringen
Mollenhauer	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
Sieland	Selbsthilfegruppe Taubblinde Thüringen
Elschner	Landesverband der Hörgeschädigten Thüringen e.V.

Petschner	Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Thüringen e.V.
Frind Glaßer	Werkstatträte des Christophoruswerks Erfurt gGmbH
Seyfarth Kath	LAG der Gebärdensprachdolmetscher/innen Thüringen e.V.
Leibiger	Beauftragter der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen
Lorenz	Stellv. Beauftragter der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

**Fraktionsmitarbeiter:**

Dewaldt	Fraktion der CDU
Eger	Fraktion DIE LINKE
Seidler	Fraktion der SPD
Dr. Kunz	Fraktion der AfD
Sondermann	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Landtagsverwaltung:**

Dr. Burfeind	Juristischer Dienst; Ausschussdienst
Riemann	Juristischer Dienst; Ausschussdienst
Keudel	Parlamentssekretariat
Blanke-Siegel	Plenar- und Ausschussprotokollierung

**Vor Eintritt in die Tagesordnung:**

**Die Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils wurde gemäß der Einladung festgestellt.**

**1. Punkt 1 der Tagesordnung:****Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 6/6825 –

dazu: – Vorlagen 6/5293/5302/5303/5304/5306 –

dazu: – PowerPoint-Präsentation des Thüringischen Landkreistags (siehe Anlage)

Anhörung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO

**Herr Budde**, Geschäftsführer des Thüringischen Landkreistags (vgl. zwischenzeitlich Zuschrift 6/2788) teilte zunächst mit, der Gemeinde- und Städtebund Thüringen (vgl. zwischenzeitlich Zuschrift 6/2789), der an einem parallel stattfindenden Anhörungsverfahren teilnehmen, habe gebeten, der Landkreistag möge auch für ihn sprechen; ohnehin betrachte man sich als kommunale Familie. Im Übrigen sei die Frist für die Erarbeitung der Stellungnahme, nachdem der Gesetzentwurf erst am 6. März eingegangen sei, etwas kurz gewesen; die Stellungnahme ergehe daher unter Gremienvorbehalt. Der Bedeutung des Gesetzentwurfs entsprechend seien die Landkreise umfassend und breit beteiligt worden; eventuelle Nachträge würden nachgereicht.

Wie ein roter Faden ziehe sich durch die Stellungnahme die Klage darüber, dass man bei der Frage der Kosten nicht eine klare Sprache gesprochen habe. Dass aus den im Gesetzentwurf initiierten Maßnahmen, die auch mit Zuständigkeitsänderungen und Aufgabenübertragung verbunden seien, Kosten resultierten, die auch bezahlt werden müssten, habe der Landkreistag ausdrücklich schon in der Stellungnahme zum Referentenentwurf dargelegt. Man gehe davon aus, dass hier eine gesamtstaatliche Verantwortung wahrzunehmen sei, bei der das Land und die Kommunen zusammengehörten.

Er wies darauf hin, dass die Landkreise im Jahr 2019 bei der Schlüsselzuweisung für die Verwaltungshaushalte deutlich weniger Geld vom Land bekämen als im Jahr 2013. Die neuen Verpflichtungen träten somit in Konkurrenz zu vielen anderen wichtigen Aufgaben. Es

werde der Realität nicht gerecht, wenn im Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) lediglich stehe, dass das eine Belastung von 5 Millionen Euro für die kommunale Familie sei. Wenn das Gleichstellungsgesetz keine Kostenerstattungsregelung vorsehe, werde das Innenministerium darauf verweisen, dass es vom zuständigen Fachressort nichts bekommen habe, d. h., dass dies auch im Kommunalen Finanzausgleich nicht berücksichtigt werde.

**Herr Fährnich**, Referent beim Thüringischen Landkreistag, trug anhand einer PowerPoint-Präsentation (siehe Anlage) vor, man rege an, dass die Landesregierung noch einmal eine Anhörung durchführe, wenn sie die finanziellen Regelungen schaffe, um die Kommunen für die Umsetzung der geplanten Verbesserungen entsprechend auszufinanzieren. Es fehle eine substantielle Kostenprognose für wesentliche Aufgaben, die der Gesetzentwurf neu enthalte. Das betreffe insbesondere die Erstellung von Maßnahmenplänen, die der UN-Fachausschuss in einem Beschluss lediglich empfohlen habe. Die Transformation in innerstaatliches Recht, in Thüringer Landesrecht, die mit dem Gesetz vorgenommen werde, löse mithin Kostenfolgen aus. Die Landesregierung wisse sicher recht gut, welcher personelle und sächliche Aufwand hinter der Erarbeitung des Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gestanden habe, der in Version 2.0 kürzlich im Plenum verabschiedet worden sei. Gleiches jetzt durch 23 Kommunen realisieren zu lassen, die einen wesentlich geringeren Personalbesatz als das Land hätten, gehe nicht ohne zusätzliche finanzielle Mittel. Wo die Landesregierung an anderer Stelle beispielsweise die Erstellung von Schutzkonzepten für Asylbewerberunterkünfte fordere, habe das Migrationsministerium einen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand anerkannt. Die Brutto-Personalkosten für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst mit der Gehaltsgruppe E 9b hätten im Jahr 2018 rund 88.000 Euro betragen; bei 23 Landkreisen wären das über 2 Millionen Euro. Bei einer entsprechenden Kostenprognose und einer Refinanzierung seien die Kommunen gerne bereit, Maßnahmenpläne zu erarbeiten. Dann stelle sich allerdings die Frage, warum die Gemeindeebene, die kreisangehörigen Gemeinden, solche Pläne nicht auch erstellen sollten. Es nütze nichts, wenn ein Kreis etwas auferlege, was nicht mit den unteren Strukturen abgestimmt sei, wo die Menschen tatsächlich lebten und die Maßnahmen sozusagen verortet seien.

Im Übrigen enthalte der Gesetzentwurf keine Angaben, wie die in der Begründung erwähnte Einheitlichkeit der Maßnahmenpläne herbeigeführt werden solle, wie und mit welchen Inhalten die Pläne erstellt werden sollten. Hier wüsste man sich eine Orientierung, damit nicht jede Kommune einen Plan nach ihrem Gutdünken erstelle. Im Fall der Gewaltschutzkonzepte etwa sei in einem einjährigen Prozess mit der Stadt Jena ein Konzept erzeugt worden, das jetzt als Beispiel für die anderen Kommunen gelte. Ähnliches könnte auch hier geschehen.

Das Gesetz bedinge weitere Kostenfolgen, zum Beispiel bei der geforderten Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürGIG gehe weit über die bisherigen Regelungen in § 50 Thüringer Bauordnung hinaus; die Frage stelle sich, ob jegliche Umbaumaßnahme die Herstellung der Barrierefreiheit für das gesamte Gebäude nach sich ziehe. Man habe im Einzelnen also nicht bis zu Ende gedacht; man wolle Gutes tun, habe aber die finanziellen Folgen nicht ernsthaft bedacht.

Gleiches gelte für den wichtigen § 12 – Recht auf gemeinsamen Unterricht. Die Ausgaben für Integrationshelfer hätten sich vom Jahr 2011 bis 2018 um über 249 Prozent vervielfacht. Die Landkreise und kreisfreien Städte zahlten diese Mehraufwendungen aus eigener Tasche; sie hätten keine eigenen Steuereinnahmen. Der Landkreistag bitte, dafür Sorge zu tragen, dass der durch den gemeinsamen Unterricht entstehende finanzielle Mehraufwand bei denjenigen refinanziert werde, die bisher die Kosten zu tragen hätten. Oder man Sorge dafür, dass diese Aufgabe verstaatlicht werde, in eine Hand gelegt werde und das Land die Kosten trage. Das wäre aus Sicht des Landkreistags sachgerechte Politik (vgl. PowerPoint-Präsentation, Anlage zum Protokoll, Seite 9–10).

**Abg. Stange** bemerkte, da sich der Landkreistag auch zu den Vorentwürfen geäußert habe, sei sie etwas verwundert, dass der Verband die Stellungnahme nicht früher habe abgeben können, sodass sich die Abgeordneten auf die Statements hätten vorbereiten können. Herausgehört habe sie allein die Kostenfrage; wenn diese im Einzelnen geklärt wäre, könnte der Landkreistag mit dem Gesetzentwurf offenbar umgehen.

Sie erinnerte daran, dass die UN-Behindertenrechtskonvention vor zehn Jahren von Deutschland ratifiziert worden sei. Das Gesetz sei jetzt die rechtliche Grundlage für ihre Umsetzung, und darin stünden auch die Maßnahmenpläne für die Kommunen. Es hätten sich bereits Thüringer Kommunen auf den Weg gemacht, Maßnahmenpläne zu erarbeiten. Die Pläne sollten erstmals 2023 vorgelegt werden: Das sei genügend Zeit, zum einen, um sie zu erstellen, zum anderen, um auch über die Finanzen zu sprechen.

**Herr Budde** bat um Rücksichtnahme – man habe am Vortag noch an der Stellungnahme gearbeitet und vermutlich nicht einmal alle Zuarbeiten aus den Kreisen bekommen. Man habe vielleicht auch deswegen so lange gebraucht, weil man sich die Unterlagen der EU noch einmal genau angeschaut habe. Es sei nichts dagegen einzuwenden, dass die Landesregierung die Empfehlung des UN-Fachausschusses aus dem Jahr 2015 aufgreife, Maßnahmenpläne in den Kommunen zu erlassen. Dann müsse sie sich aber auch dafür verantwortlich fühlen und die Konsequenzen nicht den Kommunen überlassen. Und der Gesetzgeber müsse den

notwendigen rechtlichen Rahmen schaffen, damit dies auch bezahlt werde, damit der Landkreistag bei der Anhörungsrunde zum Kommunalen Finanzausgleich sagen könne, welche Summe er benötige. Es gehöre zu einem solchen Gesetz dazu, dass es die Mehrausgaben der Kommunen sichtbar mache. – Es hätte bei der förmlichen Prüfung des Gesetzentwurfs allerdings auffallen müssen, dass es sich nur um eine Empfehlung handle, aus der sich keine unmittelbare Direktwirkung für die kommunale Familie in Thüringen ergebe, Maßnahmenpläne verpflichtend zu erstellen.

Bewusst habe er im Übrigen von der gesamtstaatlichen Verantwortung gesprochen. Es gehe nicht darum, Gegensätze aufzumachen; die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sei von übergeordnetem Interesse.

**Herr Fähnrich** merkte an, auf Seite 2 des Gesetzentwurfs werde auf die Empfehlungen des UN-Fachausschusses hingewiesen. Eine Empfehlung habe keine verpflichtende Wirkung, diese ergebe sich erst durch die Transformation in Landesrecht. Wenn man gemeinsam eine Verbesserung wolle, müsse sie auch ausfinanziert sein. Man bitte daher um Nachjustierung, um eine Kostenprognose. Er habe eine Zahl genannt, darüber könne man diskutieren.

**Abg. Meißer** bat, die Kosten noch einmal zu konkretisieren. Sie fragte ferner, wie eine Kostenerstattungsregelung aussehen müsste, die der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung gerecht werde, d. h. gegebenenfalls mit teilweiser Kostentragung des Landes und Beteiligung der Kommunen. Es gehe um einen Vorschlag zur Lösung der Probleme, damit das Gesetz letztendlich so umgesetzt werden könne, wie es gedacht sei.

**Herr Budde** antwortete, im Grunde gebe es zwei Möglichkeiten: Am besten wäre es, wenn das aufgabenübertragende Gesetz selbst eine Kostenerstattungsregelung enthielte – einen Paragraphen, der am Schluss angefügt werde. Das wäre gemäß der „reinen Lehre“, so, wie es auch der Verfassungsgerichtshof 2005 festgestellt habe. Etwas weniger gut, aber immer noch ein Fortschritt wäre es, wenn man die tatsächlichen Kosten benennen würde; dafür müsste man sich noch einmal zusammensetzen. Die Mehrausgaben müssten dann im Gesetz festgeschrieben und dem Innenministerium gemeldet werden, dass diese den Kommunen zu bezahlen seien. Bei einer Erhöhung des kommunalen Finanzausgleichs gelte es auf die Feinheiten in der Auseinandersetzung zum ThürFAG achtzugeben. Man habe jedoch gute Erfahrungen mit dem Unterhaltungsvorschussgesetz gemacht, wo die Schlüsselmasse tatsächlich gestiegen sei. Auch im Bereich der Schlüsselzuweisung könnten also Mehrausgaben verortet werden.



**Abg. Stange** sagte, in der Stellungnahme des Landkreistags habe sie eine Einschätzung betreffs der Thematik der kommunalen Behindertenbeauftragten und insbesondere der Behindertenbeiräte vermisst. Für diese habe die Landesregierung, wenn sie sich recht entsinne, im Haushaltsentwurf finanzielle Mittel ausgebracht, was sicher zur Kenntnis genommen worden sei. Auf ihre Frage, wie der Landkreistag zur Schaffung von kommunalen Behindertenbeauftragten und -beiräten stehe, sagte **Herr Fähnrich**, zu § 23 des Gesetzentwurfs habe es keine ablehnenden Positionierungen aus den Kommunen gegeben.

**Abg. Leukefeld** wies darauf hin, dass zur Unterstützung der Kommunen bei der Etablierung von kommunalen Behindertenbeauftragten 900.000 Euro in den Haushalt eingestellt würden. Bekanntlich habe die Kreisgebietsreform nicht stattgefunden, die Situation sei also eine andere, kleinteiligere, aber der Anfang sei doch gemacht.

Als Vorsitzende eines kommunalen Sozialausschusses sei sie einigermaßen erstaunt über die Stellungnahme des Landkreistags. Inhaltlich habe sie außer der Kostenfrage im Grunde gar nichts gehört. Der Prozess, den die UN-BRK angestoßen habe, sei keine Einbahnstraße, wo gesagt werde: gebt uns Geld, dann machen wir was. Zu ermitteln, was im jeweiligen Landkreis, in einer Stadt zu tun wäre, sei ein Dialogprozess. Da sei am Ende auch über Kosten zu reden. Im Übrigen stelle das Land, gerade für barrierefreies Bauen, nicht unerhebliche Fördermittel bereit. Sie fragte, wie der Landkreistag die Aufgaben einschätze, die Kommunen, Landkreise, örtliche Träger der Sozialhilfe zu leisten hätten, ob sie bereit seien, auch inhaltlich beizutragen, um in dem Prozess, den die UN-BRK angestoßen habe, und bei der Umsetzung des Gesetzes weiter voranzukommen.

**Herr Budde** antwortete, man habe mehrfach, auch in der schriftlichen Stellungnahme, betont, es gehe um eine Verantwortung von Land und Kommunen gemeinsam. Gerade weil man wolle, dass das Gesetz auch umgesetzt werden könne, sei der Landkreistag kraft seiner Funktion verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass dies jedoch zu einem Riesenproblem werde, wenn die Landkreise so viel weniger Geld vom Land bekämen. Das hänge alles im großen und ganzen miteinander zusammen. Es sei keine Einbahnstraße, sondern eine Aufgabe für das Land und die Kommunen. Man dürfe hier keinen Gegensatz aufmachen, dafür sei das Thema zu wichtig. In den Kommunen passiere sehr viel, werde vieles schon umgesetzt. Inklusion etwa sei ein großes Thema. Wenn der Landkreistag bei der Schulgesetznovelle dazu vortrage, man brauche diese oder jene Rahmenbedingungen, man brauche finanzielle Mittel, dann gehe es doch letzten Endes darum, dass Inklusion gelinge. Und wenn eine neue Aufgabe wie der Maßnahmenplan übertragen werde, dann entspreche es, nach dem Aufbau unseres Staates, genau der Funktion der kommunalen Spitzenverbände, zu sagen, dies

müsse – im Interesse der behinderten Menschen – auch bezahlt werden. Man rede hier über ein Gesetz, nicht von Dingen, die freiwillig geschähen. Wenn ein Gesetz etwas vorsehe, dann knüpfen sich automatisch Folgen daran an.

**Verhandlungsleiter Abg. Kubitzki** merkte zum Thema „Inklusion“ an, dies habe mit dem Thüringer Schulgesetz wenig zu tun. „Hilfen zur angemessenen Schulbildung“ seien bereits in § 54 SGB XII und § 35a SGB VIII verankert, also Bundesgesetzgebung. Er fragte, ob aus den von den Anzuhörenden genannten Gründen nicht das System der Eingliederungshilfe in der Bundesrepublik insgesamt geändert werden müsste. **Herr Fährnich** antwortete, angesprochen habe man, dass die Kommunen mit den Folgekosten allein gelassen würden. Schulen beklagten, dass die finanziellen und personellen Ressourcen nicht ausreichend seien. In der Sozialhilfe bilde die Eingliederungshilfe dann gewissermaßen den Notanker zur Rettung des gemeinsamen Unterrichts. Und die Kosten für die Inklusionshelfer schlugen sich ausschließlich im kommunalen Bereich nieder. Man bemängele, dass es dafür keine gemeinsame Strategie gebe.

**Abg. Meißner** äußerte, sie sei der Meinung, wenn man Inklusion anpacke, dann müsse man sie richtig machen, und dazu gehöre auch, dass sie finanziert werde. Sie finde daher den Vorwurf unredlich, es würde nur ums Geld gehen. Zur Ehrlichkeit gehöre es, zu sagen, dass Barrierefreiheit und Politik für Menschen mit Behinderungen Geld kosteten, und zwar nicht wenig, das wisse man seit vielen Jahren. Vielleicht habe sich da in gewisser Weise ein Stau gebildet, der abgearbeitet werden müsse. Die Frage der Kostenfolgen stehe jedenfalls zu Recht im Raum. Darüber werde man bei der Auswertung der Anhörung mit der Landesregierung noch einmal diskutieren müssen; bei einem Landeshaushalt von 11 Milliarden Euro sollte Geld zur Unterstützung der Kommunen durchaus übrig sein.

Unter Verweis auf die vor einigen Monaten im Landtag beschlossene Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ fragte sie, ob der dort festgelegte Umgang mit der Erstellung von Sozialplänen in Kommunen, wobei in verschiedenen Stufen, in verschiedenen Zeitabschnitten Förderung erlangt werden könne, ein Weg sein könnte, den man auch bei der Erstellung der Maßnahmenpläne einschlagen sollte, worauf **Herr Budde** antwortete, darüber sollte man ernsthaft nachdenken, das könnte ein gangbarer Weg sein, um die Finanzierung zu stemmen.

**Frau Hauschild**, Vorsitzende des Landessenorenrats Thüringen, stellte zunächst fest, die Bitte um Stellungnahme sei sehr kurzfristig zugegangen; auch sei der Landessenorenrat nicht umfassend in die Erarbeitung des Gesetzentwurfs einbezogen worden. Sie trug die schriftliche Stellungnahme vor (vgl. zwischenzeitlich Zuschrift 6/2797).

Zur Diskussion mit den Vertretern des Landkreistags merkte sie an, die finanzielle Untersetzung sei natürlich wichtig, doch sei die Umsetzung der UN-BRK nicht allein eine Frage der Finanzen.

Neben ihrer Tätigkeit als Vorsitzende des Landessenorenrats sei sie auch Seniorenbeauftragte der Stadt Gera. Die Stadt Gera habe ein innerstädtisches Konzept, in dem die Schaffung von Barrierefreiheit verankert sei. Gleiches gelte für das seniorenpolitische Konzept. Weil es damit nur sehr langsam vorangegangen sei, habe sie auf der Grundlage des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes die Möglichkeit wahrgenommen, einen Stadtratsbeschluss zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu initiieren. Auf Grund dieses Stadtratsbeschlusses gehe die Stadt Gera jetzt schrittweise vor, um entsprechende Maßnahmen zu planen, wenngleich es schwierig sei, diese haushalterisch zu untersetzen; Gera sei immer noch eine haushaltskonsolidierende Kommune. Dies und der in Gera schon bestätigte Sozialplan seien auf jeden Fall Wege, die man gehen könne, auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des Landesprogramms, um Schritt für Schritt diese große gesellschaftliche Aufgabe zu bewältigen.

**Frau Engel**, BSVT Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V. (vgl. zwischenzeitlich Zuschrift 6/2770), nahm Bezug auf § 9 Abs. 2: „Die Träger der öffentlichen Gewalt treffen Maßnahmen zur Aufklärung ihrer Beschäftigten im Rahmen der Weiterbildung mit dem Ziel, das Verständnis und die Akzeptanz für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu fördern.“ Der Verband sei der Meinung, dass entsprechende Weiterbildungen für alle Beschäftigten in den Landesverwaltungen zwingend sein sollten, sei dies doch die Voraussetzung dafür, die Barrieren in den Köpfen zu beseitigen, sodass man Barrierefreiheit auch leben könne.

Barrierefreiheit sei ein umfassendes Thema. Es betreffe die räumliche Gestaltung, barrierefreie Zugänge, barrierefreie Arbeitsplätze, die Orientierung – ein Leitsystem sei gerade für Blinde und Sehbehinderte wichtig –, weiter die Zugänglichkeit von digitaler Software, barrierefreies Internet und barrierefreie Dokumente. Auch die Kommunikation weise Barrieren auf, daher sei eine verständliche Sprache – einfache Sprache oder leichte Sprache genannt – zu verwenden, seien bei Veranstaltungen Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher

oder auch Induktionsanlagen einzusetzen. Von großer Bedeutung seien auch eine angemessene Schriftgröße, Kontraste und die Verwendung von Farben in Dokumenten.

In der Begründung des Gesetzentwurfs, Seite 7, heie es: „Auch die Regelungen in Bezug auf die barrierefreie Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken nach § 14 ThrGIG verursachen keine Mehrkosten, da die Trger der ffentlichen Gewalt bereits seit 24. Dezember 2018 hierzu verpflichtet sind. Auch ist zu bercksichtigen, dass blinde und stark sehbehinderte Menschen zunehmend ber Hilfsmittel verfgen (beispielsweise Screenreader, Braillezeile, Bildschirmlesegerte), die das selbststndige Erfassen von Texten und die selbststndige schriftliche Kommunikation ermglichen. Fr die Flle, fr die eine bertragung von «Schwarz»-Schrift-Bescheiden in Braille-Schrift (und umgekehrt) erforderlich ist, kann die Technik des Blinden- und Sehbehindertenverbands Thringen e.V. genutzt werden.“ – Darber sei mit dem Verband im Vorfeld nicht gesprochen worden. Um ein Dokument in Braille-Schrift zu erstellen, brauche es einigen Aufwand: Smtliche Dokumente mssten zuerst in einen einfachen Text umgewandelt werden; je nach Textgre beanspruche dies 5 bis 10 Minuten Zeit. Dann erst knne das Dokument gedruckt werden, wobei eine DIN-A4-Seite ungefhr vier Seiten in Braille-Schrift entspreche. Das Papier fr den Druck in Braille-Schrift msse mindestens 160 g/m<sup>2</sup> stark sein. Um diese Aufwendungen ersetzt zu bekommen, fordere der Blinden- und Sehbehindertenverband die Schaffung einer entsprechenden Richtlinie. Man bernehme die vorgesehenen Aufgaben gerne, wenn der schliche und personelle Rahmen dafr vorhanden sei, d. h. man brauche finanzielle Untersttzung. Die Landesgeschftsstelle des Verbands in Weimar sei mit 1,5 VBE besetzt – das sei nicht ausreichend. – Auf die Frage von **Abg. Meißner** nach den konkreten Kosten sagte **Frau Engel**, eine Personalstelle in der Landesgeschftsstelle wre fr die Aufgabe sicherlich angebracht, d. h. es wrden Personalkosten und schliche Kosten bentigt; der Drucker unterliege einem Verschlei etc.

Frau Engel fhrte weiter aus, ber das gesamte Thema „Bereitstellung barrierefreier Dokumente“ werde im Gesetzentwurf etwas lapidar hinweggegangen, als wrde es reichen, wenn die Schrift etwas grer sei oder ein Text vorlesbar sei. Ein Dokument sei aber zunchst einmal entsprechend einzurichten, damit es vorgelesen werden knne: Eine PDF-Datei zum Beispiel msse mit Lesezeichen ausgestattet werden, damit der Betreffende sie mit den angefhrten Hilfsmitteln lesen und von Absatz zu Absatz springen knne. Die Forderung des Verbands sei, dass bei Ausschreibungen fr Softwarelsungen fr Ministerien, Behrden und Kommunen von Anfang an auf Barrierefreiheit gedrungen werde. Werde dies gleich zu Beginn bercksichtigt, erhhten sich die Kosten um vielleicht 2 bis 5 Prozent, whrend bei einer Nachrstung Mehrkosten von 100 Prozent und mehr anfielen, sodass unter Umstnden

auf Barrierefreiheit verzichtet werde. Auch die Vertreter des Landkreistags hätten es angedeutet: Werde bei Bauvorhaben Barrierefreiheit von vornherein eingeplant, hielten sich die Kosten mit Sicherheit auch in einem vernünftigen Rahmen.

**Herr Lindemann** wies darauf hin, dass im Blinden- und Sehbehindertenverband sehr viel im Ehrenamt geleistet werde, jedoch die Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen mit einer Assistenz nicht in gleichem Maß erfolge, wie dies bei denen der Fall sei, die im Arbeitsprozess stünden. Wie diesen eine Arbeitsassistenz gestellt werde, brauche es auch eine Ehrenamtsassistenz. Ehrenamtlich Tätige leisteten oftmals die gleiche Arbeit. Er sei seit 34 Jahren Vorsitzender der Kreisorganisation Eichsfeld des Verbands; als selbst Betroffener sei er tagtäglich unterwegs, um Betreuung, Beratung, Hilfe für blinde und sehbehinderte Menschen zu ermöglichen. Ohne Frau S., seit 1995 Leiterin der überregionalen Beratungsstelle, als Begleitperson hätte vieles von dem nicht getan werden können, was der Blinden- und Sehbehindertenverband leiste, ob es sich um die Betreuungsprogramme handle oder die Beratungsangebote, das Schulprojekt, das Urlaubsprojekt usw. Es könne nicht sein, dass dafür gekämpft werden müsse, dass man arbeiten dürfe. Man brauche jedoch, um arbeiten zu können, eine Ehrenamtsassistenz, das heißt jemanden, der vorlese, der etwas schreibe, der begleite.

Zweitens brauche man für die Beratungsstellen und die Landesgeschäftsstelle Geld, um die Berater entsprechend zu finanzieren. Zu ungefähr 70 Prozent würden die Beratungsstellen von der GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH finanziert, der andere Teil werde von der Stiftung übernommen. In den letzten Jahren habe die Stiftung nur anteilig 40, 50 Prozent finanziert, so dass die Kreisorganisation zwischen 5.000 und 6.000 Euro an Personalkosten selbst habe aufbringen müssen. Man habe dies zwar geschafft, doch die Aufgabe des Vorsitzenden könne nicht darin bestehen, Geld zu besorgen, damit er und andere blinde und sehbehinderte Funktionsträger etwas für blinde und sehbehinderte Menschen tun könnten. Die Deckelung in Bezug auf die Richtlinie sei aufgehoben worden. Wünschbar sei, diese Richtlinie dahin zu erweitern, dass der GAFW mehr Geld zur Verfügung gestellt werde. Es habe Zeiten gegeben, da die Beratungsstellen bis zu 100 Prozent finanziert worden seien; vielleicht gebe es Möglichkeiten, wieder so weit zu kommen.

Er wünsche allen Abgeordneten, nie in die Situation zu kommen, die Hilfe des Blinden- und Sehbehindertenverbands in Anspruch nehmen zu müssen, oder aber, sollten sie doch einmal in diese Situation kommen, dann eine Beratungsstelle in ihrer Nähe zu finden, ausgestattet mit umfangreichen Materialien und vor allem mit Beratern, die kompetent, konstruktiv,

hilfreich informieren und helfen könnten, das Leben unter den gegebenen Umständen zu meistern. Er denke, das sei etwas, was man allen gönnen sollte.

**Abg. Meißner** sagte, das ehrenamtliche Engagement von Menschen mit Behinderungen liege ihr sehr am Herzen. Zu diesem Thema habe ihre Fraktion am 24. Juni 2016 im Landtag einen Antrag eingebracht (vgl. Drucksache 6/2354) mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen und Engagementstrukturen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Dieser Antrag sei abgelehnt worden mit der Begründung, es gebe in Thüringen keinen Bedarf dafür. Sie interessierte, ob bekannt sei, wie viele Menschen dies betreffe – innerhalb und außerhalb des Verbands. Möglicherweise lohne es sich doch, sich mit dem Thema zu beschäftigen. **Frau Engel** antwortete, der Blinden- und Sehbehindertenverband habe rund 1.000 Mitglieder; es gebe aber weitaus mehr blinde Menschen im Land Thüringen: ca. 4.000, sowie 17.000 sehbehinderte oder stark sehbehinderte Menschen, die auch mal in die Lage kämen, ehrenamtliche Dienste nutzen zu müssen. Sie versprach, Näheres schriftlich zur Verfügung zu stellen.

**Frau Neumann**, LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V., trug die schriftliche Stellungnahme vor (vgl. zwischenzeitlich Zuschrift 6/2792).

**Herr Pfeffer**, Sprecher des Außerparlamentarischen Bündnisses für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Thüringen, verwies auf die 10 Kernforderungen sowie die Resolution, die das – rein ehrenamtlich arbeitende – Außerparlamentarische Bündnis am 17. August 2018 bzw. am 3. Dezember 2018 zu dem Gesetzentwurf vorgelegt habe (vgl. zwischenzeitlich Zuschrift 6/2802). Er erinnerte an die Anhörung zum Thüringer Maßnahmenplan am 24. Januar 2019. Damals hätten rund 387.000 behinderte Menschen in Thüringen gelebt – heute seien es rund 389.000. Der Zuwachs innerhalb der letzten zwei Monate betrage 2.100, und er stamme nicht aus der Altersgruppe der Älteren ab 80, 90 Jahren. In der Altersgruppe der 35- bis 55-Jährigen seien die Zuwachsraten am größten; mit den Ursachen sollten sich die Experten einmal tiefgründiger beschäftigen. Zum Jahresende sei in Thüringen mit 400.000 Menschen mit Behinderungen zu rechnen – bei 2,1 Millionen Einwohnern könne man hier nicht mehr von einer Minderheit sprechen. Dies gelte es entsprechend einzuordnen.

Er verwies ferner auf den Bericht über die Staatenprüfung der Bundesrepublik Deutschland vor der UNO im Jahr 2015. Da habe es nicht nur Lob gegeben, sondern an einigen grundsätzlichen Punkten, die auch in der heutigen Anhörung diskutiert worden seien, erhebliche Kritik, ja die Bundesrepublik Deutschland habe von der UNO eine Rüge erhalten. Eine der

wesentlichsten Fragen, die die UNO stelle, betreffe die vorgesehenen Haushaltsmittel, auch auf der Ebene der Bundesländer. Dazu habe man heute ja schon einiges gehört. Er empfehle allen Abgeordneten, allen Fraktionen, sich tiefgründig mit den Fragen der UNO zu beschäftigen und sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu vergleichen. Dieser Gesetzentwurf komme nach Auffassung des Außerparlamentarischen Bündnisses mindestens fünf Jahre zu spät. Nun sei es so weit, und man fange wieder an zu diskutieren, ob man es sich erlauben könne oder nicht, ob man genug Geld dafür habe. Dies sei kein Ruhmesblatt für das Parlament der letzten 15 Jahre.

Zu einigen Sachfragen wolle er sich im Einzelnen äußern: (1) Eine entscheidende Frage sei, welchen Status man dem Behindertenbeauftragte zugestehe. Wenn er nur Verwaltungsangestellter sei, könne man darauf verzichten. Entscheidend sei, ob er Eingriffsrechte habe, entsprechend materielle, personelle Sicherstellungen in seinem Bereich. Nach § 21 Abs. 2, 3 und 4 habe er keine Eingriffsrechte. Er müsse sich zu bestimmten Dingen aber durchsetzen können. Dass der Behinderte im Rollstuhl auf dem Bahnhof stehen bleibe, weil der Behindertenbeauftragte, zugespitzt formuliert, das Ministerium kontaktieren müsse, das Ministerium mit der Bundesbahn rede und die Bundesbahn wieder mit dem Behindertenbeauftragten, dürfe nicht sein. Ein anderer Fall: Eine aus Syrien kommende Rollstuhlfahrerin, die in Mühlhausen lebe, habe nach einer erfolgreich bestandenen Prüfung den Wunsch gehabt, an weiteren Qualifikationen teilzunehmen. Dies habe das Jobcenter mit der Begründung abgelehnt, dass sie inzwischen den Pflegegrad 2 bekommen habe. Auch das brauche nicht kommentiert zu werden.

(2) Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts sei es in Unternehmen nicht erforderlich, bei Kündigung von Behinderten Behindertenbeiräte oder Behindertenbeauftragte einzubeziehen. Es reiche danach aus, wenn diese im Nachtrag informiert würden. So funktioniere Gleichstellung nicht.

(3) Wer in einem Behindertenbeirat im Land eine beschließende Stimme bekommen solle, dürfe nicht mit Behinderten Geld verdienen, weil er sonst nicht frei in seinen Entscheidungen sei. Ferner sei gut zu überlegen, wer außerdem einbezogen werde; auf jeden Fall müssten es Betroffene sein. Auch die Verbände seien bei der Frage zu hören, wer Mitglied des Behindertenbeirats werden solle.

(4) Alles, was im Gesetzentwurf im Konjunktiv stehe, müsse rechtsverbindlich formuliert werden. Man habe den Vertreter gehört, der mit unschuldiger Miene erklärt habe, dafür habe man kein Geld.

In der Anhörung seien auch persönliche Worte gefallen. Daher wolle er sich abschließend ebenso äußern. In der Politik sei es üblich, dass Politiker, die unterschiedlicher Meinung seien – selbst innerhalb der Koalition –, die Presse konsultierten. Die Presse zitiere beide, und dann werde öffentlich ausgetragen, wie die Lage sei – so geschehen im Fall der unterschiedlichen Auffassungen zu den Werkstätten. Im Umgang mit Behinderten fordere er indessen andere ethische Maßstäbe. Ein Grundsatz müsste lauten: Einer trage des anderen Last – und führe nicht öffentliche Auseinandersetzungen auf diesem Gebiet. Er schlage dem Landtag vor, zur Problematik der Werkstätten so etwas wie eine Fachtagung durchzuführen. Er lade herzlich zur nächsten Zusammenkunft des Außerparlamentarischen Bündnisses zum Europäischen Protesttag am 7. Mai im Thüringer Landtag ein; dort könne man die Diskussion rege fortsetzen.

**Frau Becker**, Sprecherin des Außerparlamentarischen Bündnisses für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Thüringen, schloss an den Vortrag von Herrn Pfeffer praktische Hinweise an, die anregen sollten, einzelne Halbsätze noch einmal zu überdenken oder praktikablere Lösungen ins Gesetz aufzunehmen.

(1) Ein Hinweis betreffe den Geltungsbereich des Gesetzes. Das alltägliche Leben von Menschen mit Behinderungen und ihrer Unterstützer finde überall statt und nicht nur im öffentlich-rechtlichen Bereich. Es gebe jedoch nur sehr wenige Ärzte mit barrierefreien Zugängen, so dass es schwierig sei, die Gesundheitsversorgung angemessen zu sichern.

(2) Auch das Verbandsklagerecht berühre den Geltungsbereich des Gesetzes. Verbandsklagerecht werde eingerichtet, gelte aber nicht für die Baubehörden. Man würde jedoch gerne auch das Recht auf barrierefreie Zugänge einfordern können, zumal diese nicht nur Menschen mit Behinderungen zugute kämen, sondern dem Bürger generell.

(3) Mit Bezug auf die Diskussion zu den kommunalen Behindertenbeauftragten sagte sie, wenn im Gesetz schon eine sehr lange Frist für die Erstellung der Maßnahmenpläne in den Kommunen gesetzt werde, dann müsse es wenigstens einen verbindlich gesetzten kommunalen Behindertenbeauftragten geben, der die Probleme erst einmal aufliste, damit man über entsprechende Maßnahmen reden könne. Das heißt, es müsse einen Gesprächspartner an der Basis geben, der aufnehme, was ihm aufgefallen sei, was benötigt werde und wie damit umgegangen werden könne.

(4) Das Recht auf gemeinsamen Unterricht müsse noch weiter untersetzt werden, auch für die Zukunft. Die Kosten reduzierten sich, wenn auch Menschen mit Behinderungen ein Wert



zugemessen werde, denn jeder Mensch sei für etwas gut. Über Menschen mit Behinderungen müsse man nicht diskutieren, sie könnten vielmehr mittun.

**Abg. Stange** äußerte, man sei sich offenbar einig bei der Tatsache, dass es, nach so vielen Jahren, in dieser Legislatur endlich gelungen sei, ein Gleichstellungsgesetz vorzulegen – auch wenn man zu einzelnen Paragraphen noch unterschiedlicher Auffassung sei. Die Stellung des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen sei ihres Erachtens im Gesetzentwurf gut formuliert; sie sei an der Besoldung ablesbar, danach sei der Beauftragte nicht nur ein Verwaltungsangestellter, der eben mal im Landtag berufen werde. Sie fragte, ob das Außerparlamentarische Bündnis einen konkreten Vorschlag habe, an welcher Stelle § 21 gegebenenfalls anders formuliert werden könnte.

**Abg. Meißner** merkte an, bisher sei der Behindertenbeauftragte nach der Besoldungsgruppe B 3 besoldet worden. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf solle er in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft werden. Bei Auskunftsverlangen dürfe er künftig nur noch auf dem Dienstweg vorgehen und sich über die zuständige oberste Landesbehörde um Auskunft bemühen.

**Herr Pfeffer** antwortete, deswegen habe er gesagt, die Absätze 2, 3 und 4 in § 21 müssten gestrichen werden. Es könne nicht sein, dass der Behindertenbeauftragte einen umfangreichen Schriftverkehr führe, aber nichts zu sagen habe. Das Ergebnis sei, dass in der Stadt Erfurt wie auch in der Bundesrepublik der Busfahrer entscheide, ob der Rollstuhl mitgenommen werde oder nicht; der Abteilungsleiter im Nahverkehr verteidige das. Daher müsse der Behindertenbeauftragte ein Eingriffsrecht haben, ohne übergeordnete Behörden in einem Übermaß zu konsultieren. In rechtlichen Fragen könne das in dem einen oder anderen Fall notwendig sein, aber grundsätzlich brauche er Entscheidungsbefugnis. – Wie er dafür bezahlt werde, sei Sache des Arbeitgebers; deswegen sage er, entsprechend der Verantwortung seien Status und Finanzierung des Behindertenbeauftragten zu klären. Er habe die Zahl genannt: Am Ende des Jahres werden in Thüringen 400.000 Menschen mit Behinderungen leben. Nun sei es an den Abgeordneten, ihr Gewissen zu befragen, wie viel ihnen die Besoldung des Behindertenbeauftragten wert sei.

**Abg. Stange** sagte, sie habe im Haushaltsplan des Ministeriums nachgesehen: Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen werde gegenwärtig schon nach Besoldungsgruppe A 16 besoldet – er sei kein Beamter –, und dabei bleibe es, eine Herabstufung finde also nicht statt.

Mit Bezug auf das Thema „Inklusion und Bildung“ fragte sie, ob § 4 – Benachteiligung – im Gleichstellungsgesetz stehen sollte, sei dies doch bereits im Thüringer Schulgesetz enthalten, worauf **Frau Becker** antwortete, dies sei im Schulgesetz nicht ausreichend berücksichtigt und damit auch nicht im Gleichstellungsgesetz. Sie sei gerne bereit, hierzu die Einzelstellungnahmen zur Verfügung zu stellen.

**Abg. Stange** äußerte unter Verweis auf die Ausführungen von Herrn Pfeffer, sie habe sich in § 22 des Gesetzentwurfs noch einmal die Liste derer angeschaut, die im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen nicht stimmberechtigte Mitglieder seien: Darunter finde sie niemanden, der mit Behinderten Geld verdiene. Die stimmberechtigten Mitglieder würden erst noch festgelegt. Es sei durchaus eine gute Variante, dass die Vereine und Verbände dem Beauftragten zunächst signalisieren sollten, wer als Vertreter des jeweiligen Vereins oder Verbandes im Beirat mitwirken wolle, und dann entschieden werde. **Herr Pfeffer** sagte, das habe er gemeint: dass die Verbände einbezogen würden und ihre Vorschläge unterbreiteten. Und man sei sich doch einig, dass ein Verband, eine Einrichtung, eine Institution, die von einer Finanzausweisung abhängig sei, dann auch mit ihren Stimmen abhängig sei.

**Herr Mollenhauer**, Geschäftsführer Thüringen des Sozialverbands VdK Hessen-Thüringen, folgte in seinen Ausführungen der schriftlichen Stellungnahme (vgl. zwischenzeitlich Zusage 6/2764). Abschließend betonte er, dass der Verband die Einberufung eines Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen ausdrücklich gutheiße. Der VdK verdiene kein Geld mit Menschen mit Behinderungen und würde in dem Beirat gern mitwirken.

**Frau Sieland**, Leiterin der Selbsthilfegruppe Taubblinde Thüringen (vgl. zwischenzeitlich Zusage 6/2763), äußerte, sie wolle aus dem, was ihr bei der Beschäftigung mit dem Gesetzentwurf aufgefallen sei, zwei Punkte herausgreifen. Sie merkte an, sie könne nicht so sehr in die Runde schauen, sie sei nicht nur gehörlos, sondern auch vom Usher-Syndrom betroffen, d. h. ihr Gesichtsfeld sei stark eingeschränkt, sie könne in der Regel nur geradeaus schauen, um die Dolmetscherin zu sehen.

Es gehe ihr zum einen um die Kosten für die Dolmetscherleistungen. Es gebe taubblinde Menschen, die die Gebärdensprache nutzten. Sie nutzten aber nicht nur die Gebärdensprache, ihnen sei es besonders wichtig, die taktile Gebärdensprache zu verwenden. Sie selbst sei von Geburt an taub und benutze die Gebärdensprache. Nun sei durch das Usher-Syndrom auch noch das Gesichtsfeld eingeschränkt, d. h., sie benötige die taktile Gebärdensprache und auch das Lormen. Dies sei, wenn sie Dolmetscherdienste in Anspruch nehme, finanziell eine Doppelbelastung. Werde ihr lediglich ein Gebärdensprachdolmetscher zur

Verfügung gestellt, stoße sie immer wieder an Barrieren. Zum Beispiel im Theater, in Museen, bei Führungen – da komme sie gar nicht hinterher, das könne sie gar nicht alles verstehen, aber es sei wichtig für sie, an allem teilhaben zu können. Nun sei es so, dass beide Leistungen zusammen nicht finanziert würden, es gebe entweder den Gebärdensprachdolmetscher, oder jemanden, der die taktile Gebärdensprache verwende. Sie müsse jedoch beides in Anspruch nehmen. Dazu habe sie sich auch schon mit dem Landesverband der Gehörlosen ausgetauscht, einen Antrag auf Kostenübernahme gestellt, der jedoch abgelehnt worden sei. Sie habe nichts bekommen und stelle die Frage, warum.

Es sei wichtig, dass für die Kommunikation, für die Dolmetscherkosten Finanzen bereitgestellt würden, dass die Bedarfe bezahlt würden. Das sollten alle bekommen. Die 100 Euro im Monat, die es gebe, reichten bei weitem nicht aus. Das heißt, man benötige zusätzliche Gelder – auch weil zusätzlich eine Assistenz gebraucht werde. Man dürfe sich nicht vorstellen, dass Taubblinde genauso kommunizierten wie Gehörlose. Taubblinde benötigten außerdem eine Assistenz. Man habe es ja gerade gesehen: Sie brauche die Assistenz, die sie an den Platz für die Anzuhörenden gebracht habe. Sie brauche Assistenz im Bereich der Medizin, bei Arztbesuchen, wenn sie in ein Museum gehen wolle, wenn sie einkaufen wolle – in allen Lebensbereichen benötige sie die Assistenz. Es kämen also doppelte Kosten auf sie zu: Die Assistenz koste 49 Euro pro Stunde, und der Dolmetscher 75 Euro. Sie denke, diese Unkosten müssten einfach finanziert werden.

Abschließend äußerte sie, sie habe sich nicht verstecken wollen, sie habe sich in der Runde ganz offen zeigen wollen, so, wie sie nun einmal sei. (Der Vortrag wurde von der Gebärdensprachdolmetscherin gevoict.)

**Herr Elschner**, Vorsitzender des Landesverbands der Hörgeschädigten Thüringen e.V. (vgl. zwischenzeitlich Zuschrift 6/2803), äußerte, § 13 – Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationsformen – sei sehr gut ausformuliert; jetzt heiße es ihn in einer entsprechenden Rechtsverordnung zeitnah umzusetzen. Das Problem sei die Finanzierung der Dolmetscherleistungen. Auch eine persönliche Assistenz, eine Ehrenamtsassistenz für Gehörlose, Taubblinde und Hörgeschädigte sei, wie Frau Sieland dargelegt habe, unerlässlich, um sich wirklich frei bewegen zu können.

Als Vorsitzender des Behindertenbeirats der Stadt Weimar könne er berichten, dass seine Stadt seit fünf Jahren einen Aktionsplan habe. Die Kosten dafür schätze er auf 5.000 Euro. Er habe es geschafft, dass der Oberbürgermeister alle Amtsleiter zu ihm an den Tisch gebracht habe und alle an dem Aktionsplan mitgewirkt hätten – 84 Maßnahmen, an denen wei-

ter gearbeitet werde. Es sei also machbar und müsse nicht viel kosten. Gleiches gelte für die Barrierefreiheit; auch hierfür habe der Behindertenbeirat in den letzten Jahren viel getan, Bauprojekte wie die Anna-Amalia-Bibliothek oder das Bauhaus-Museum begleitet, was die Kommune ebenfalls nicht viel gekostet habe.

**Herr Petschner**, Vorsitzender des Landesverbands für Körper- und Mehrfachbehinderte Thüringen e.V., bemerkte, der Verband habe den Gesetzentwurf sehr gründlich geprüft. In seinen Ausführungen folgte er der schriftlichen Stellungnahme (vgl. zwischenzeitlich Zuschrift 6/2798).

**Frau Frind und Herr Glaßer**, Werkstatträte des Christophoruswerks Erfurt gGmbH trugen ihre schriftliche Stellungnahme vor (vgl. zwischenzeitlich Zuschrift 6/2794). **Abg. Meißner** interessierte, ob für sie der Gesetzentwurf verständlich gewesen sei, worauf **Frau Frind** antwortete, verstanden habe man ihn kaum, die Sprache sei einfach zu schwer. Sie habe sich Hilfe im Internet gesucht, vieles gegoogelt, auch in leichter Sprache. Es dürfe aber nicht sein, dass die Menschen mit Behinderungen das Gesetz nicht verstehen könnten, der Text müsse auch in leichter Sprache zugänglich sein.

**Abg. Leukefeld** fragte, ob bei der Einbringung des Gesetzentwurfs im Landtag habe verfolgt werden können, dass die Ministerin einen Teil der Begründung in leichter Sprache vorgetragen habe. **Herr Glaßer** sagte, dies habe niemand aus den Werkstätten mitbekommen. Man müsse sich alles selbst besorgen, oder man erfahre es über das Internet.

**Abg. Meißner** bemerkte, wenn sie sich richtig erinnere, sei bei der Beschlussfassung über die Anhörung auch beschlossen worden, den Text der Ministerin den Anhörungsunterlagen beizulegen. **Verhandlungsleiter Abg. Kubitzki** meinte, hier liege offenbar ein Missverständnis vor. Man könnte aber darüber nachdenken, ungeachtet die Anhörung heute beendet werde, den Text noch nachzureichen.

Er fuhr fort, es sei geäußert worden, dass man sich für die Arbeit in den Werkstätten eine bessere Bezahlung wünsche. Er fragte die Werkstatträte, ob bestätigt werden könne, dass Prämien oder Sonderzahlungen, die die Beschäftigten in den Werkstätten erhielten, mit der Grundsicherung verrechnet würden. **Herr Glaßer** antwortete, dies stimme. Wenn es 25 Euro Weihnachtsgeld gegeben habe, hätten diejenigen, die Grundsicherung bezögen, gerade mal 6, 7 Euro für sich behalten dürfen. Jedoch habe man im Christophoruswerk dafür gekämpft, diese Sonderzahlung behalten zu dürfen. Seit zwei Jahren sei dies so, und er glaube, auch in diesem Jahr sei man damit wieder durchgekommen.

**Verhandlungsleiter Abg. Kubitzki** äußerte, es scheine sich in dem Fall um eine Erfurter Regelung zu handeln, was **Abg. Stange** bestätigte: Diese Regelung sei im Erfurter Stadtrat erkämpft worden. **Verhandlungsleiter Abg. Kubitzki** bemerkte, das Problem werde von den Werkstätten generell benannt. Auf seine Nachfrage bestätigte **Frau Frind**, dass anderweitige Sonderzahlungen nach wie vor abgezogen würden.

**Frau Seyfarth**, 1. Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachdolmetscher/innen Thüringen e.V. wies gemäß der schriftlichen Stellungnahme (vgl. zwischenzeitlich Zuschrift 6/2771) darauf hin, dass die Kommunikation hörgeschädigter Eltern mit Erziehern im Kindergarten sowie zwischen Hörgeschädigten und Hörenden bei Angelegenheiten der Polizei noch nicht genügend geregelt sei.

Sie unterbreitete ferner Änderungsvorschläge für die Anwendungsverordnung zum Gesetz (ThürGIGAVO), betreffend die Anerkennung von Dolmetscherabschlüssen sowie die Honorierung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen. Die in der geltenden Verordnung festgelegten Honorare entsprächen nicht den ortsüblichen Sätzen; sie machten momentan ungefähr die Hälfte von dem aus, was bei anderen Einsätzen gezahlt werde. Um einen bundeseinheitlichen Standard zu gewährleisten, bitte man um Anpassung an das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), nach dem sie und ihre Kolleginnen normalerweise abrechneten. Welche Konditionen üblich seien, sei dem Anhang zur schriftlichen Stellungnahme zu entnehmen.

**Abg. Stange** erkundigte sich, wie die Abrechnung der Dolmetscherleistungen im Fall der Kitas erfolge. **Frau Seyfarth** berichtete, wenn sie von Eltern beauftragt werde, verweise sie darauf, dass sie zuerst die Ablehnung der Kindertagesstätte oder des Kindergartens benötige. Meist sei es so, dass sie selbst die Stellungnahme für den Kindergarten aufsetze. Der Kindergarten unterschreibe, dass er keine Mittel habe. Dieses Schreiben und der Antrag des Gehörlosen würden beim Landesverband der Gehörlosen eingereicht, der das Persönliche Budget verwalte, aus dem die Leistung dann finanziert werde. Es wäre jedoch besser, wenn dies im Gesetz verankert würde, denn auch der Kindergarten habe, wie die Schule, einen Bildungsauftrag.

**Abg. Stange** bemerkte, wenn es gesetzlich geregelt wäre, wäre es klar. Mit Bezug auf das Persönliche Budget sagte sie, im Landeshaushalt seien Gelder für Gebärdensprachdolmetscherleistungen eingestellt, die über den Landesverband sozusagen gehandelt würden. Vielleicht müsse in der Richtlinie noch einmal geschaut werden, ob sie besser handhabbar sei.

Sie fragte, ob es eine Erklärung dafür gebe, dass Anträge auf Kostenübernahme vom Landesverband der Gehörlosen abgelehnt würden, wie es Frau Sieland berichtet habe. **Frau Seyfarth** bemerkte, im Fall von Frau Sieland komme hinzu, dass sie nicht nur gehörlos, sondern taubblind sei. **Frau Kath** legte dar, es gebe immer noch Bereiche, die durch das Persönliche Budget nicht abgedeckt würden, zum Beispiel, wenn ein Gehörloser Telefonbanking machen wolle und dafür den Dolmetscher bitte, bei der Bank anzurufen. Auf dem Antrag bzw. der Einsatzbestätigung müsse stets vermerkt sein, wo sich der Gehörlose mit dem Dolmetscher aufgehalten habe; eine solche Angabe könne beim Telefonbanking jedoch nicht gemacht werden.

**Abg. Pfefferlein** interessierte, wie viele Gebärdendolmetscher dies in Thüringen betreffe, worauf **Frau Seyfarth** sagte, in Thüringen gebe es ca. 1.800 Gehörlose. Die LAG der Gebärdensprachdolmetscher/innen habe zur Zeit um die 20 Mitglieder. Zwei weitere Dolmetscher seien beim Landesverband der Hörgeschädigten angestellt. **Frau Kath** fügte hinzu, letzten Endes seien die Gehörlosen betroffen, die eventuell keinen Dolmetscher fänden, der zum Elternabend komme, weil das Honorar nicht geregelt sei.

**Herr Leibiger**, Beauftragter der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen (vgl. zwischenzeitlich die Stellungnahme in Vorlage 6/5377), berichtete, er sei am Morgen erst von einer Konferenz der Länderbeauftragten und des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zurückgekommen, die in Düsseldorf stattgefunden habe und auf der auch Fragen der Gesetzgebung in den einzelnen Bundesländern besprochen worden seien. Thüringen gehe seinen eigenen Thüringer Weg; es sei der richtig Weg. Einige Bundesländer seien weit hinter dem Freistaat zurück, andere hätten aber auch kluge Ideen, die man vielleicht anschauen und mitnehmen sollte.

Das vorliegende Gleichstellungsgesetz bezeichne er gern als „Grundgesetz“, weil dieses Gesetz für die nächsten 10 bis 15 Jahre wirken werde. Die Aufwendungen für einen kommunalen Aktionsplan seien durchaus nicht so hoch, wie von den Vertretern des Landkreistags dargestellt, das habe Herr Elschner klar widerlegt. Der große Aufwand bestehe darin, die Menschen, die Bevölkerung in diesen Prozess der Zivilgesellschaft einzubeziehen – die Rede sei von Inklusion und nicht nur von Menschen mit Behinderungen; Inklusion umfasse mehr. Dass der Behindertenbeauftragte erst spät zu dem Gesetzesentwurf gefragt worden sei – dies habe allerdings nicht das Ministerium zu verantworten, sondern die Staatskanzlei –, zeige, wie mit Menschen mit Behinderungen, mit Inklusion umgegangen werde. Man stehe erst am Anfang des Wegs.

Politik für Menschen mit Behinderungen finde an der Basis statt, bei den Kommunen. Deshalb bitte er, die kommunalen Behindertenbeauftragten zu stärken und mit einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit zu unterstützen. Man brauche jemanden in den Kommunen, der mit den Problemen umgehen könne. Die kommunalen Behindertenbeiräte, von denen Stellungnahmen zu Baumaßnahmen etc. verlangt würden, seien mit solchen Fragen teilweise überfordert; dies habe man auf der Landesarbeitsgemeinschaft, auf der er sich vierteljährlich mit den kommunalen Behindertenbeauftragten treffe, festgestellt. Kommunale Behindertenbeauftragte sollten außerdem hauptamtlich bestellt werden.

Am 27. März finde die Übergabe des Tätigkeitsberichts des Behindertenbeauftragten an den Ministerpräsidenten und die Landtagspräsidentin statt. In dem Bericht stehe unter anderem, in welchen Arbeitsgruppen der Behindertenbeauftragte mit seinem Kollektiv, seinen Mitarbeitern tätig sei – in über 18 Arbeitsgruppen. Nie erwähnt werde der Ombudsrat, dessen Vorsitzender er sei. Über 300 Einzelfälle seien im letzten Jahr bearbeitet worden. Der Behindertenbeauftragte werde angeschrieben und um Hilfe gebeten, angefangen bei Fragen wie der, was geschehe, wenn ein Mensch mit Behinderung durch den Bau einer Windkraftanlage weitere Einschränkungen erleide, insbesondere was Hörschädigungen betreffe, bis hin zum Persönlichen Budget. In jedem Einzelfall müsse man tief einsteigen in die Rechtsgrundlagen, und dann auch mit dem betroffenen Menschen kommunizieren. Er mache das seit dreißig Jahren, habe 1990 im Ehrenamt damit angefangen. Oftmals könne der Behindertenbeauftragte jedoch nicht helfen, weil er das nötige Werkzeug dazu nicht habe. Wenn ihm ein Landrat sage, wenn er mit einem Behinderten dort erscheine: „Herr Leibiger, jetzt kommen Sie mit der Behindertenbrechstange“, dann antworte er nur, vielleicht unterhalte man sich besser unter vier Augen. Entsprechendes Werkzeug zu haben, mit dem man für die Menschen mit Behinderungen etwas tun könne – dazu habe Herr Pfeffer näherhin ausgeführt.

Er habe im Übrigen noch andere Zahlen als die, von denen bereits gesprochen worden sei: Eine schwerbehinderte Frau in einer Pflegeeinrichtung, die Pflegegeld bekomme, habe keinen Schwerbehindertenausweis, keine Feststellung, und solche Fälle gebe es etliche.

**Abg. Meißner** kam auf die Frage der Besoldung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zurück, worauf **Herr Leibiger** sagte, ursprünglich sei im Gesetzentwurf eine andere Besoldungsgruppe vorgesehen gewesen, eine B-Besoldung, wenn er sich richtig erinnere. Es sei dann anders gelaufen. Er habe zuerst noch gedacht, es kläre sich alles im Lauf der Zeit. Das sei nicht der Fall gewesen. Was jetzt im Gesetzentwurf stehe, sei etwas anderes als das, was im Haushaltsplan stehe. Er verwies auf die sogenannte Überrollung des Haushalts, die für 2020 angemeldet sei. Dort sollte man die Frage berücksichtigen.

Jedoch könne man dies jetzt nicht ins Gesetz schreiben; sein Vorschlag wäre, es komplett herauszunehmen. Die entsprechenden Gesetze anderer Bundesländer enthielten zumeist keine derartigen Angaben. Zumindest die Behindertenbeauftragten in Bayern und Bremen, mit denen er auf der Düsseldorfer Konferenz gesprochen habe, erhielten jedoch eine B-Besoldung. Ausschlaggebend sei nicht die Größe des Bundeslandes, sondern die Aufgabenverteilung. Daran sollte die Besoldung gemessen werden.

**Abg. Meißner** wies darauf hin, dass mit dem Gesetz eine Stärkung des Landesbeauftragten erreicht werden solle. Auf ihre Frage bezüglich der Eingriffsbefugnisse des Beauftragten legte **Herr Leibiger** dar, was jetzt im Gesetzentwurf stehe, bedeute keine Stärkung der Position des Landesbeauftragten; eher sollte man den entsprechenden Absatz streichen und es bei dem belassen, wie es bisher gewesen sei. Er habe keine Erklärung dafür, wie dies in den Entwurf gekommen sei. Man habe einen Vorschlag unterbreitet, wie es lauten müsste, wie es sein sollte – es sei das, was er in seinen Ausführungen als „Werkzeuge“ bezeichnet habe.

**Herr Lorenz**, Stellv. Beauftragter der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, merkte an, die Formulierung, um die es gehe, finde sich auf Seite 10 der schriftlichen Stellungnahme (vgl. Vorlage 6/5377). Man habe sich dafür an einer Regelung im Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz orientiert; diese sei besonders dann interessant, wenn der Beauftragte Beschwerden und Einzelfälle auf den Tisch bekomme und sich die Frage stelle, wie man vorgehen könne, um dem Betroffenen möglichst schnell zu helfen. Momentan sei es so, dass der Behindertenbeauftragte direkt auf jede Behörde zugehen dürfe, ohne Einhaltung des Dienstwegs. Behördenleiter sähen dies bedauerlicherweise mitunter kritisch, mithin könne dies innerhalb der Behörde zu Konflikten führen.

Der Vorschlag sei gewesen, dass das, was der Bürgerbeauftragte tun dürfe, auch im Fall des Behindertenbeauftragten angemessen sei. Wenn der Behindertenbeauftragte ebenfalls zu einem Landesbeauftragten werde und Einzelfälle zu bearbeiten habe, bestehe keine Notwendigkeit, ihn hierbei so einzuschränken. Andernfalls würde man sehr viele Leute mit Fragen beschäftigen, die unter Umständen kein Verständnis und keine Zeit dafür hätten und zudem möglicherweise noch Dinge ins Spiel brächten, die eine Bearbeitung erheblich erschweren. Dies habe er im letzten Jahr exemplarisch bei einer untersten Landesbehörde erlebt; bis ihm die Auskunft vorgelegen habe, seien drei Monaten vergangen: Das sei keine effektive Bearbeitung von Beschwerden. Wenn man sich nicht darauf verständigen könne, dass der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ähnlich vorgehen könne wie der Bürgerbeauftragte, dann sei es sinnvoller, § 21 Abs. 3 komplett zu streichen; dann bliebe wenigstens die gegenwärtige Rechtslage bestehen.



**Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.**

Protokollantin

Thüringischer



Landkreistag

**Anhörung des Ausschusses für Soziales, Arbeit  
und Gesundheit des Thüringer Landtags  
am 21. März 2019**

**Gesetzentwurf der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung  
von Menschen mit Behinderungen - Drs. 6/6825 -**

# **Landkreistag spricht sich für ein verbessertes ThürGIG aus.**

Verbesserungen müssen daher  
ausfinanziert sein!

# Keine ausreichende Kostenfolgeabschätzung

- Gesetzentwurf enthält nur Kostenprognose für Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern
- im Übrigen wird behauptet, der Gesetzentwurf begründe keine Mehrausgaben (vgl. „D. Kosten“)

# wesentliche neue Aufgaben/Normen mit Kostenfolgen

- **(§ 6) Erstellung von Maßnahmeplänen** zur Umsetzung der UN-BRK unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen
- Bisher war kein Maßnahmeplan zu erstellen
- Erhebungs- Planungs- Dokumentations- und Evaluationsaufwand
- **Ohne erheblichen Personal- und Sachmittelaufwand ist dies nicht möglich!**

# wesentliche neue Aufgaben/Normen mit Kostenfolgen

- wie soll die laut Begründung gewünschte **Einheitlichkeit** bezüglich der  
Maßnahmepläne realisiert werden
- Ohne entsprechende Kostenprognose ist  
verpflichtende Erstellung von  
Maßnahmeplänen zu streichen!

# wesentliche neue Aufgaben/Normen mit Kostenfolgen

- (§ 10) Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- Abs. 1 Satz 1 lautet: „Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten...sind barrierefrei zu gestalten.“
- Regelung geht weit über § 50 ThürBO hinaus.
- Zieht **jede** Umbau- oder Erweiterungsmaßnahme zukünftig die Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit nach sich? Kostenprognose?

# wesentliche neue Aufgaben/Normen mit Kostenfolgen

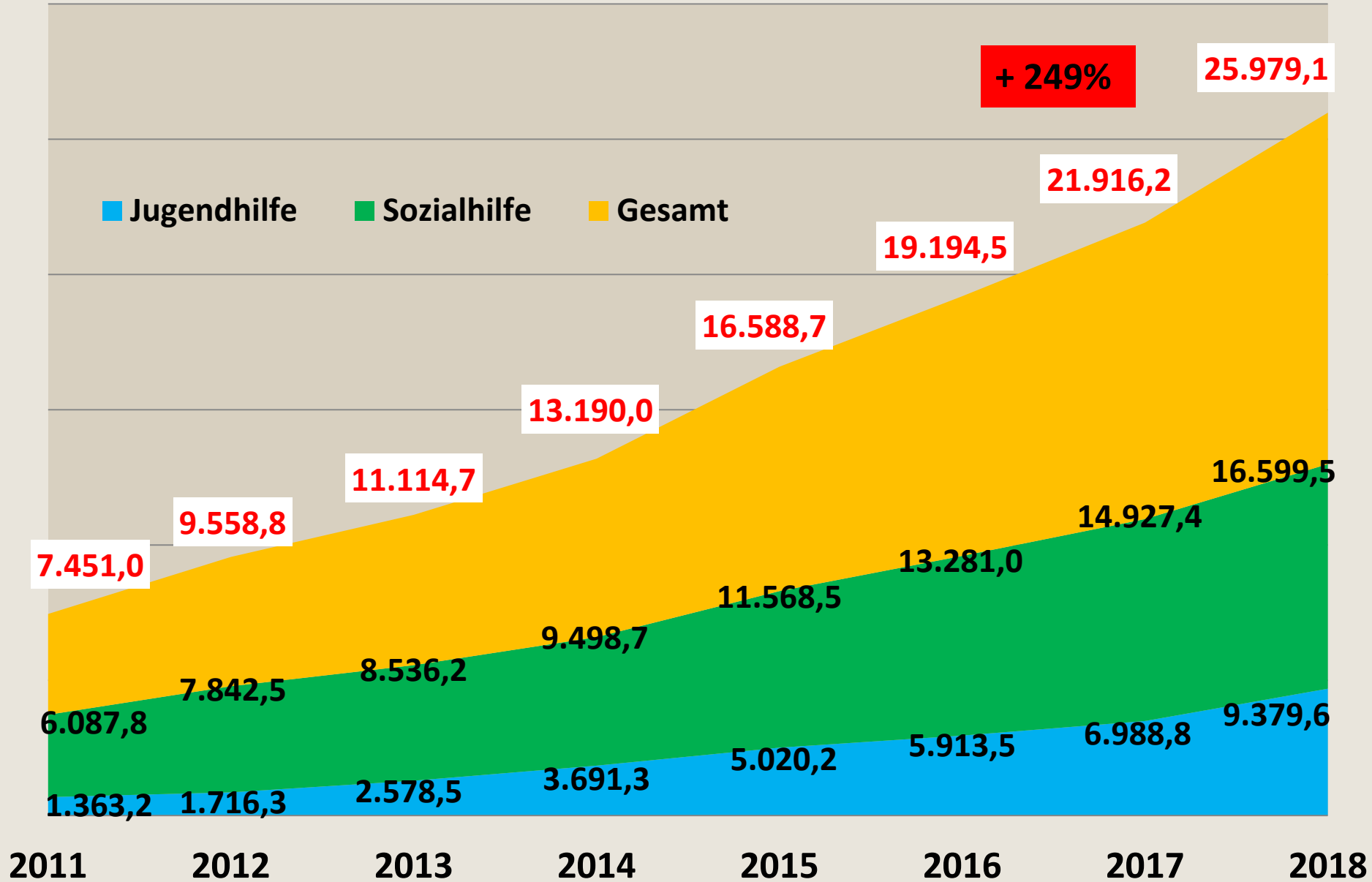
- Auch Erweiterung der Barrierefreiheit für nicht öffentlich zugängliche Bereiche und sonstige Bestandsgebäude führt zu weiteren unberücksichtigten Kostenfolgen!
- § 10 Abs. 3 zieht zumindest erheblichen Feststellungs- und Planungsaufwand nach sich.
- Kostenprognose?



# wesentliche neue Aufgaben/Normen mit Kostenfolgen

- (§ 12) Recht auf Gemeinsamen Unterricht
- Die Landkreise unterstützen das Recht auf gemeinsamen Unterricht!
- **Die Landkreise dürfen aber mit den Kostenfolgen nicht allein gelassen werden!**

# Integrationshelfer: Ausgaben 2011 - 2018 in Mio. Euro



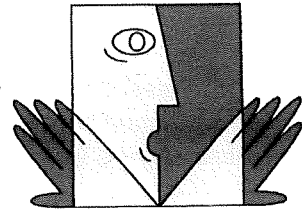
## **Was wir vom Landesgesetzgeber zur Umsetzung von § 12 ThürGIG fordern:**

- **Regelung des schulischen Assistenzbedarfs als notwendiger Bestandteil sonderpädagogischer Förderung im Schulrecht.**
- **Analyse der Kostenfolgen und Finanzierung der Inklusionskosten, einschließlich der Integrationshelferkosten, zu 100% durch das Land.**

**Vielen Dank  
für ihre Aufmerksamkeit!**

THÜR. LANDTAG POST  
20.03.2019 09:21  
6650/19

Landesarbeitsgemeinschaft der  
Gebärdensprachdolmetscher/innen  
Thüringen e.V.



Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprach-  
dolmetscher/innen Thüringen e.V. • Amselweg 8 • 99423 Weimar

Thüringer Landtag  
Referat A4  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des  
AfSAG

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
6/2771  
zu Drs. 6/6825

Weimar, den 18.03.2019

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren des Referats A4,

wir, die Landesarbeitsgemeinschaft der GebärdensprachdolmetscherInnen Thüringen e.V. (LAG), möchten uns für die Aufforderung bedanken, zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) - Drucksache 6/6825 - Stellung zu nehmen, welcher wir mit diesem Schreiben gerne nachkommen.

Aufgrund der kurzfristigen Bekanntgabe des Termins zur mündlichen Anhörung am 21. März 2019, ist es uns leider nicht möglich, persönlich im Landtag Stellung zu beziehen, was wir sehr bedauern. Wir bitten deshalb um Berücksichtigung unseres Briefes, der gern veröffentlicht werden darf.

Bereits 2009 und 2010 verfasste der damals amtierende Vorstand, Frau Katrin Böttger und Frau Meike Döllefeld, zwei Stellungnahmen zum ThürGIG (im Rahmen der Erarbeitung des Thüringer Aktionsplans – Arbeitsgruppe 6 Kommunikation und Information) und dessen Anwendungsverordnung (ThürGIGAVO). 2018 erfolgte eine erneute Stellungnahme durch den aktuellen Vorstand, die sich im Wesentlichen auf den Inhalt aus den Jahren 2009 und 2010 beruft. Leider sind diese Anmerkungen aus beiden Positionspapieren bisher nicht berücksichtigt worden. Diese waren:

- Die Sicherstellung der Kommunikation im Kontext Kindergarten zwischen hörgeschädigten Eltern und ErzieherInnen (z.B. für Elterngespräche, Entwicklungsgespräche...) sowie die daraus resultierende Bezahlung von GebärdensprachdolmetscherInnen (GSD). Die Kommunikation mit den Erziehern der öffentlich-rechtlichen Kindertagestätten werden nicht der Kommunikation mit der Schule (§ 11 Abs.5 ThürGIG) allgemein gleichgesetzt bzw. als solche gesehen. Daher bedarf es hier einer konkreten Formulierung bzw. Ergänzung der Formulierung.
- GSD-Einsätze bei der Polizei sind im ThürGIG ungenügend geregelt, da nicht alle Angelegenheiten bei der Polizei, als ein sogenanntes Verwaltungsverfahren eingestuft werden.  
Bei Verkehrsdelikten, Unfällen, Vernehmungen ohne Einschaltung der Staatsanwaltschaft, bzw. Anzeigenaufgaben ist die Sicherstellung der Kommunikation zur Zeit unklar. Zum Teil wird eine Finanzierung nur in Abhängigkeit des Bestellers gewährleistet. Auf Bundesebene, d.h. bei Ausführung von bundesgesetzlichen Regelungen und damit beim Eingreifen der Staatsanwaltschaft, ist eine Regelung über das Bundesbehinderten-gleichstellungsgesetz i.V.m. der Kommunikationshilfeverordnung vorhanden.

Kontakt: Landesarbeitsgemeinschaft der  
Gebärdensprachdolmetscher/innen e.V.  
Amselweg 8  
99423 Weimar

Handy: 0176 / 80 61 63 24  
e-Mail: [vorstand@lag-gsd-thueringen.de](mailto:vorstand@lag-gsd-thueringen.de)



Auf Landesebene scheint das ThürGIG diesen Aspekt noch nicht zu beinhalten. Nicht jeder Kontakt von privaten Personen (der Hörgeschädigten) mit der öffentlichen Person Polizei gilt als Verwaltungsverfahren.

Als besonders positiv erachten wir, dass die vorherige Prüfung über eine Erforderlichkeit der GSD-Leistung gestrichen worden ist, ebenso wie die Stärkung der Ämter der kommunalen Behindertenbeauftragten sowie dem Landesbehindertenbeauftragten.

Der uns vorliegende Gesetzesentwurf verweist ebenso wie das bisherige Gesetz auf die näheren Ausführungen zu GSD-Leistungen in der entsprechenden Rechtsverordnung. Wir blicken daher erwartungsvoll auf den Entwurf für die neue Anwendungsverordnung (ThürGIGAVO) und erlauben uns diesbezügliche einige Anmerkungen im Voraus:

- Die bestehenden anerkannten Qualifikationen sollen um die anerkannten und qualifizierten Abschlüsse Bachelor (BA) und Master (MA) erweitert werden. Für weitergehende Informationen siehe Anlage „Bundesdeutsche Standards zur Honorierung von Gebärdensprachdolmetscher-Leistungen sowie die allgemeinen Arbeitsbedingungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen“ – Qualifikation.
- Die Honorarhöhe sollte an das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) angeglichen werden.  
Die Vergütung oder Erstattung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen, festgehalten in § 5 (1) der ThürGIGAVO, orientiert sich noch immer nicht an bundesdeutschen Standards, insbesondere in Bezug auf die Anpassung der Honorarhöhe, wie sie bei der Abrechnung bei Sozialleistungsträgern oder in Verwaltungsverfahren bundesrechtlicher Hoheitsgebiete üblich ist. Zurzeit richtet sich die Vergütung nach der Empfehlung zur Bezuschussung von Kosten für Gebärdensprachdolmetscher-Leistungen (hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen [BIH], dem deutschen Gehörlosenbund und dem Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher Deutschlands e.V. Diese Empfehlung wurde jedoch von der BIH zum 31.12.2008 aufgehoben. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, da die Grundlage, auf der die Anlage zu § 5 (1) ThürGIGAVO entwickelt wurde, nicht mehr besteht.

Eine explizite Aufführung aller aktuellen Standards zur Honorierung von Gebärdensprachdolmetscher-Leistungen sowie die allgemeinen Arbeitsbedingungen für Gebärdensprachdolmetscher/innen sind diesem Schreiben angehängt.

Bei weiteren Fragen oder für Zuarbeiten stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung und bieten unsere aktive Mitarbeit bei den kommenden Schritten zur Novellierung des ThürGIG bzw. der ThürGIGAVO an.

Mit freundlichen Grüßen



Birthe Seyfarth  
(1.Vorsitzende)



## **Bundesdeutsche Standards zur Honorierung von Gebärdensprachdolmetscher- Leistungen sowie die allgemeinen Arbeitsbedingungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen**

(Landesarbeitsgemeinschaft der GebärdensprachdolmetscherInnen Thüringen e.V.)

### *Einsatzzeiten*

- Zur Einsatzzeit gehören Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten.

### *Honorar*

- Die derzeit allgemein übliche Höhe des Honorars richtet sich nach den Honorarangaben des JVEG.
- Das Honorar beträgt 75,00 € je Stunde bzw. 37,50 € je angefangene halbe Stunde.

### *Wegstreckenentschädigung*

- Als Wegstreckenentschädigung werden 0,30 € je gefahrenen Kilometer angesetzt.
- Anfallende Parkgebühren sind zusätzlich zu erstatten.
- Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden entsprechende Reisekosten ebenfalls erstattet.

### *Umsatzsteuer*

- Sofern der Dolmetscher umsatzsteuerpflichtig ist, wird eine MwSt. zuzüglich zum Honorar berechnet.

### *Ausfallkosten und Stornoregelungen*

- Bei einer Stornierung oder Teilstornierung des Auftrages werden folgende Ausfallgebühren fällig:
  - 50% des (anteiligen) Honorars bei Stornierung bis 3 Werktage vor dem Einsatz,
  - 75 % des (anteiligen) Honorars bei Stornierung bis 2 Werktage vor dem Einsatz,
  - 100 % des (anteiligen) Honorars bei Stornierung innerhalb von weniger als 2 Tagen vor dem Einsatz.

Von der Ausfallgebühr abzuziehen sind Einnahmen, die die Gebärdensprachdolmetscher/in durch den anderweitigen Einsatz ihrer Arbeitskraft erzielt oder billigerweise hätten erzielen können.

### *Doppelbesetzung*

- Dauert die Dolmetschzeit länger als 60 Minuten und besteht keine Möglichkeit der Steuerung von Pausen/ Unterbrechungen durch den Dolmetscher, wird der Dolmetscheinsatz in einer Doppelbesetzung (2 Dolmetscher) durchgeführt.
- Im Übrigen können auch folgende Einsatzbedingungen eine Doppelbesetzung erfordern:
  - vier oder mehr Gesprächsteilnehmer
  - Fehlen von Steuerungsmöglichkeiten zu Pausen durch den Dolmetscher
  - Theorieanteile von mehr als 50 % bei z.B. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen



### Qualifikation

- Zu den qualifizierten Gebärdensprachdolmetschern zählen diejenigen, die den Aufnahmebestimmungen für Einzelmitglieder im BGSD (Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher Deutschlands e.V.) entsprechen.
- Bei den hier anerkannten Abschlüssen handelt es sich um:
  - Diplom-GebärdensprachdolmetscherIn (Universität)
  - Diplom-GebärdensprachdolmetscherIn (FH)
  - Bachelor – GebärdensprachdolmetscherIn (BA)
  - Master – GebärdensprachdolmetscherIn (MA)
  - Staatlich geprüfte/r GebärdensprachdolmetscherIn (Staatliches Prüfungsamt Darmstadt)
  - Staatlich geprüfte/r GebärdensprachdolmetscherIn (Staatliches Prüfungsstelle München)
  - Geprüfte/r GebärdensprachdolmetscherIn (IHK Düsseldorf)

Kontakt: Landesarbeitsgemeinschaft der  
Gebärdensprachdolmetscher/innen e.V.  
Amselweg 8  
99423 Weimar

Handy: 0176 / 80 61 63 24  
e-Mail: [vorstand@lag-gsd-thueringen.de](mailto:vorstand@lag-gsd-thueringen.de)

